

Amtliche Bekanntmachung

67/42. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.4.0 „Bahnhofsvorplatz“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB und in seiner Sitzung am 08.07.2021 die Beschlüsse zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 1.4.0 „Bahnhofsvorplatz“ gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Ziele und Zwecke:

Mit der 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung und gestalterische Aufwertung des im Plangebiet vorhandenen Bahnhofsvorplatzes geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden für diesen Bereich die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen, Flächen für die Landwirtschaft sowie randlich Bahnanlagen in die Darstellung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „ZOB“ geändert.

Der Bebauungsplan Nr. 1.4.0 „Bahnhofsvorplatz“ dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die gestalterische und funktionale Neuordnung und Aufwertung des Bahnhofsvorplatzes in Bad Pyrmont. Zu diesem Zweck wird eine öffentliche Verkehrsfläche mit unterschiedlichen besonderen Zweckbestimmungen („Park- + Ride-Anlage“, „Zentraler Omnibusbahnhof“, „Parkhaus, Kiss- + Ride und Bike- + Ride -Anlagen“ sowie „Fußgänger und Radfahrer“) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Für das Parkhaus wird als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 sowie eine dreigeschossige und offene Bauweise festgesetzt. Zur planungsrechtlichen Sicherung vorhandener bedeutsamer Gehölzstrukturen werden Einzelbäume sowie Flächen mit Bindung an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) festgesetzt.

Geltungsbereich:

Die räumlichen Geltungsbereiche der 67/42. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans 1.4.0 „Bahnhofsvorplatz“ gehen aus den nachfolgenden Übersichtskarten im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln

Die Vorentwürfe der 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 1.4.0 "Bahnhofsvorplatz", einschließlich Kartierbericht über Fledermäuse und Bericht zur Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes liegen in der Zeit

vom 03.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022

zu jedermanns Einsicht öffentlich im Rathaus der Stadt Bad Pyrmont aus. Die Unterlagen können im Rathaus der Stadt Bad Pyrmont, **Foyer**, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont während der Dienststunden:

montags-freitags:

08:00 - 12:30 Uhr

freitags auch:

14:00 - 16:30 Uhr

eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die o.g. Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Pyrmont (Bereich „Themen“/ „Stadtplanung“/ „Beteiligungsverfahren für aktuelle Bauleitplanungen“) zugänglich gemacht.

<https://www.stadt-badpyrmont.de/themen/stadtplanung-bauen-wohnen-gewerbe/stadtplanung/beteiligungsverfahren/>

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die bauliche Entwicklung im Plangebiet in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Geregelter Zugang zum Rathaus

Das Rathaus ist nur über den Haupteingang betretbar und es besteht Maskenpflicht. Am Eingang sind die Hände zu desinfizieren. Ohne Termin ist der Zugang zur öffentlichen Auslegung nur über eine vorherige Anmeldung im Foyer möglich. Alle Besucher haben dort ihre personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung zur Verfügung zu stellen und entsprechend den aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen einen **Genesenen-, Impf- und/oder Testnachweis** vorzulegen. Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit Gebrauch zu machen Termine zu vereinbaren. Bitte wenden Sie sich hierzu an die zuständige Fachgebietsleiterin Frau Winter, 05281 949 163 oder a.winter@stadt-pyrmont.de.

Hinweise:

- Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bad Pyrmont, 02.12.2021

STADT BAD PYRMONT
DER BÜRGERMEISTER

Blome